

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des
Geflügelfleischhygienegesetzes
— Drucksachen 8/2722, 8/3333, 8/3532 —

Berichterstatter: Minister Schmidhuber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 189. Sitzung am 29. November 1979 beschlossene Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes — Drucksachen 8/2722, 8/3333 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 20. März 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)

Vorsitzender

Schmidhuber

Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes)**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, Kaninchen und Hunde, die als Haustiere gehalten werden, unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischschau); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt unbeschadet des Satzes 3 bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischschau. Die Schlacht tier- und Fleischschau kann bei Hauskaninchen, die Fleischschau bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuß für Menschen erscheinen lassen, und

1. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird oder
2. das erlegte Haarwild unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

Fleisch von Affen darf zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 12 c Abs. 5 des Fleischbeschaugesetzes — neu —)

In § 12 c wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 2 mit Ausnahme von Nummer 1 gilt nicht für erlegtes Haarwild, das unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.“

3. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 1 Nr. 1 und 13 tritt hinsichtlich der Vorschriften für Kaninchen, die als Haustiere gehalten werden, sowie hinsichtlich des Haarwildes am 1. Januar 1981 in Kraft.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Als Folge

aa) wird Absatz 5 zu Absatz 4 und

bb) werden in Absatz 1 die Worte „Absätze 2 bis 5“ durch die Worte „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.